

Ausführungsgrundsätze zu Devisengeschäften

1. Einleitung:

Die BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland bietet ihren Kunden unter ihrer Marke Consorsbank den Erwerb oder die Veräußerung von Devisen ausschließlich im Kassahandel an. Devisenkassaprodukte sind keine MiFIDII-Finanzinstrumente und unterfallen nicht den Bestimmungen der Consorsbank zur bestmöglichen Ausführung gemäß MiFIDII bzw. dem Wertpapierhandelsgesetz (Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten). Über den FX Global Code of Conduct, *einem unter der Federführung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) entwickelten Rahmenwerk für einen fairen und transparenten Währungshandel, zu dessen Einhaltung sich die BNP Paribas weltweit und damit auch die DAB verpflichtet hat*, erhalten Kunden einen vergleichbaren Schutzstatus. Dessen Umfang ist in diesem Anhang geregelt.

2. Geltungsbereich:

Diese Grundsätze gelten für Geschäfte mit Devisen („Foreign Exchange“,Fx), die private oder professionelle Kunden über die Consorsbank tätigen. Sie umfassen alle Situationen, in denen der Kunde berechtigterweise davon ausgeht, dass die Consorsbank seine Interessen bei einer Transaktion mit Devisenbeteiligung wahrt, also insbesondere bei Devisenkonvertierungen, Wertpapierschäften, Ausschüttung, Kapitalmaßnahmen sowie eingehender und ausgehender Zahlungsverkehr.

3. Wahl des Ausführungsplatzes:

Die Consorsbank selbst ist regelmäßig der einzige Ausführungsplatz für die Ausführung von Devisengeschäften, soweit es um Devisenkonvertierungen bis 50.000 EUR Gegenwert sowie um Devisentäusche im Rahmen von Wertpapiergeschäften, Kapitalmaßnahmen, Ausschüttungen oder ein- und ausgehenden Zahlungen (jeweils ohne Beschränkung) geht. In diesem Fall führt die Consorsbank das Devisengeschäft zu Bloomberg-Kursen (BFIX) zuzüglich der im gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Consorsbank genannten Kursaufschlägen bzw. Kursabschlägen (Margen) und zu den dort genannten Fixingzeiten durch. Bei Devisenkonvertierungen ab einem Gegenwert von 50.000 EUR wird die Ausführung *alternativ* zu Realtime-Bedingungen gegen einen von mehreren angebotenen Kontrahenten vorgenommen, *wenn der Kunde hierzu eine ausdrückliche Weisung erteilt*. Der Abschluss erfolgt dann mit dem Kontrahenten, der auf die Kursanfrage innerhalb des Antwortzeitrahmens den besten Kurs stellt (best bid/best offer Prinzip). Dem mit dem Kontrahenten gehandelten Kurs wird die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Marge auf- bzw. abgeschlagen.

Ohne entsprechende Weisung wird nach den allgemeinen Regeln des Preis- und Leistungsverzeichnisses zum Bloomberg-Fixing (BFIX) abgerechnet.

4. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Consorsbank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen und im Falle von wesentlichen Änderungen eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen. Die Consorsbank wird insbesondere bei der Auswahl der Kontrahenten alle hinreichenden Maßnahmen unternehmen, um für den Kunden das gleichbleibend beste Ergebnis zu erzielen.